

**Angebot zur Unterstützung der Betriebsführung
der Wasserversorgung**

für die Gemeinde

Dotternhausen
(nachfolgend Gemeinde genannt)

von

Netze BW GmbH
(nachfolgend Netze BW genannt)

Ihr Ansprechpartner:

Wolfgang Zwinz
Dienstleistungsvertrieb
Netze BW GmbH
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart
Tel.: (0711) 289 – 42688
E-Mail: w.zwinz@netze-bw.de

1 Angebotsgegenstand

1.1 Ausgangssituation

Die Netze BW GmbH (Netze BW) betreiben seit vielen Jahrzehnten Wasserverteilnetze mit den verschiedensten Anlagen zur Speicherung, Reinigung und dem Transport des Trinkwassers in Baden-Württemberg. Unsere Mitarbeiter sind entsprechend den arbeitsrechtlichen Vorgaben der Versorgungswirtschaft geschult und werden ständig weitergebildet.

Die Gemeinde Dotternhausen beabsichtigt nun Elemente der technischen Betriebsführung ihrer Wasserversorgung an die Netze BW zu übertragen. Die Netze BW bietet eine speziell auf die Bedürfnisse der Gemeinde zugeschnittene Wasserbetriebsführung an.

Die Eigentumsverhältnisse bleiben durch die Betriebsführung unberührt.

Inhalt dieses Vertragsangebots ist die temporäre Betriebsführung für einen Zeitraum von 3 Jahren mit der Option der jährlichen Vertragsverlängerung.

Für das Angebot gehen wir davon aus, dass

- alle erforderlichen Kontrollgänge im Bereich Fassung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von der Gemeinde übernommen werden.
- sämtliche Reinigungen, Arbeiten oder Störungen von der Gemeinde selbst bearbeitet und ausgeführt werden.
- die Auflagen des Arbeitsschutzes in den Anlagen der Gemeinde vollumfänglich eingehalten werden

1.2 Zielsetzung

Zielsetzung der Unterstützung der Betriebsführung ist die Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Betriebsführung unter Berücksichtigung der jeweils gültigen technischen Richtlinien, Normen, Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften.

1.3 Personalkonzept der Netze BW für die Gemeinde

Für die Betriebsführung ist als Qualifikation eine technische Führungskraft notwendig.

Netze BW stellt sicher, dass die Personal-Anforderungen gemäß der Technischen Regel DVGW W1000 in uneingeschränkter Weise erfüllt werden.

Alle Beteiligten verfügen über Erfahrungen im Betrieb von Wasserversorgungsanlagen und werden in Schulungen ständig weitergebildet.

Die Technische Führungskraft ist weisungsbefugt gegenüber allen die an der Wasserbetriebsführung beteiligt sind. Die Weisungsbefugnis gilt auch der Gemeinde gegenüber, sofern Belange der Wasserversorgung betroffen sind (z. B. bei der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten im Zuge von Störungen etc.).

Der Bereitschaftsdienst wird von der Gemeinde selbst erfüllt, Netze BW unterstützt ausschließlich während des Regelbetriebs, d.h. montags bis freitags von 8:30 – 16:30 Uhr.

2 Angebotsübersicht

2.1 Fachliche Führungskraft

Herr Wolters wird als Hauptansprechpartner für die Gemeinde eingesetzt und kann als ausgebildeter Wassermeister sämtliche Tätigkeiten, die als technische Führungskraft anfallen, qualitativ abdecken. Die operativen Tätigkeiten verbleiben bei den Mitarbeitern der Gemeinde, Herr Wolters steht aber diesbezüglich beratend zur Verfügung.

Netze BW stellt sicher, dass Herr Wolters oder eine Vertretung wöchentlich für 1 Stunde Präsenz in der Gemeinde verfügbar ist. In dieser Zeit werden Leistungen mit den Mitarbeitern der Gemeinde abgestimmt. Weiterer Abstimmungsbedarf erfolgt telefonisch.

Es besteht kein Anspruch darauf, dass Herr Wolters oder seine Vertreter rund um die Uhr verfügbar sind. Sollte es die Situation erfordern und ist Personal verfügbar wird Netze BW in Störungsfällen unabhängig von der Uhrzeit unterstützen. Der Aufwand wird dann entsprechend den aktuellen Stundensätzen abgerechnet.

2.2 Erstellung und Koordination der Kontrollgänge

Netze BW erstellt einen Plan für die routinemäßigen Inspektions- und Wartungsarbeiten an der Aufbereitungsanlage, am Hochbehälter und im Leitungsnetz, die von der Gemeinde ausgeführt werden.

Dieser Plan beinhaltet:

- Wöchentliche Kontrollfahrt mit Besichtigung der Aufbereitungsanlage und des Hochbehälters. Protokollierung der Zählerstände, Bilanzierung von Verbrauchsdaten (Verlustüberwachung), visuelle Kontrolle der wichtigsten Anlagen und Bauteile.
- Koordination der Kontrollfahrten, die von der Gemeinde ausgeführt werden.

Die Kosten für diese Einmalarbeiten betragen 600,00 EUR Netto.

2.6 Übernahme der Leistungen und Einweisung der Netze BW

Damit die Leistungen durchgeführt werden können, ist ein ständiger Informationsaustausch zwischen den Mitarbeitern der Gemeinde und Netze BW notwendig. Die Gemeinde ist verpflichtet, Netze BW (Herrn Wolters oder seine Vertretung) im Falle von Veränderungen des Betriebszustands zu informieren.

3 Mitwirkung der Gemeinde

Die Gemeinde stellt die notwendigen und aktuellen Planunterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Hierzu zählen folgende Unterlagen:

- Bestandspläne von den Wasserversorgungsanlagen
- Flächendeckender Spülplan des gesamten Wasserrohrnetzes
- Löschwasserplan nach § 3 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG)
- Übersichtspläne mit aktuellem Leitungsbestand und der Zuordnung der Hausanschlüsse auf die jeweiligen Leitungen
- Betriebs- und Zonenpläne
- Handlungsanweisungen, Arbeitshandbücher, Technisches Betriebsbuch
- Notfallpläne, die Reihenfolge der Benachrichtigung, die Verständigungsschleife / Meldekette.
- Maßnahmenplan gemäß § 16 Trinkwasserverordnung

Das Bereitstellen der Planungsunterlagen ist ein wesentlicher Beitrag um eine sichere und wirtschaftliche Betriebsführung durchführen zu können. Sollten Planungsunterlagen nicht vorhanden sein verpflichtet sich die Gemeinde die Pläne nach den relevanten DVGW Regelwerken und Normen zu erstellen bzw. die Erstellung zu veranlassen.

3.1 Ansprechpartner der Gemeinde

Die Gemeinde benennt einen Ansprechpartner, der zu den üblichen Geschäftszeiten telefonisch erreichbar ist.

4 Konditionen

4.1 Vertragslaufzeit

Vertragsbeginn ist der 01.12.2020. Der Vertrag wird über mindestens 3 Jahre abgeschlossen. Er verlängert sich danach automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Vertragsende von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Beide Vertragspartner haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

2.3 Beratung der Gemeinde

Netze BW unterstützt die Gemeinde bei Fragen zur Wasserbetriebsführung, insbesondere in der Beratung der Gemeindeverwaltung, von Ingenieurbüros, Architekten, Installation- und Heizungsbaufirmen sowie Kunden bzw. private Bauherren

2.4 Operative Arbeiten mit Abrechnung nach Zeitaufwand

Sollten Arbeiten notwendig werden, die über 2.1 - 2.3 hinaus gehen, werden diese aufwandsbezogen abgerechnet.

Dies könnten sein:

- Arbeiten im elektrischen Bereich, z.B. Messung, Steuerung und Antriebstechnik
- Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall, inkl. Bereitschaftsdienst
- Leckagensuche
- Veranlassung der Schadensbehebung
- Bei Bedarf das Herstellung einer Notversorgung organisieren/durchführen
- Bauleitung/Bauüberwachung bei Schadensbehebungen und Rohmetzbaumaßnahmen
- Materialbestellung und ggf. -lieferung
- Einbau und Ausbau von Hauswasserzählern (der Aufwand der Beschaffung wird von der Gemeinde getragen)
- Bestandsaufnahme im Rahmen der Wasserleitungsarbeiten
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme von neuen Leitungsabschnitten; inkl. Druckprüfung und Desinfektion
- Mitwirkung bei den Endabnahmen von Rohmetzbaumaßnahmen
- Trinkwasseranalyse (Laborkosten) gemäß der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung – TrinkwV
- und andere, nicht unter den Kapiteln 2.1 - 2.3 erwähnten Leistungen

2.5 Einmalarbeiten für die Übernahme der Leistungen nach Kap. 2.1 durch die Netze BW

Bevor die Leistungen nach Kapitel 2.1 übernommen werden können, sind bei Vertragsbeginn einige vorbereitende Arbeiten erforderlich. Im Einzelnen umfasst dies folgende, einmalige Tätigkeiten:

- Prüfung der Bestandsunterlagen wie Maßnahmenplan, Betriebshandbuch, Arbeitsanweisungen, Planwerk auf Vollständigkeit/Richtigkeit und Bedarf auf Aktualisierung (in den Positionen ist das Erstellen solcher Unterlagen nicht enthalten)
- Zugang zum Bestandsplanwerk über GIS
- Übernahme von Datenbeständen bzw. Erstellen von Checklisten zur Armaturenkontrolle. Aktualisieren dieser Daten zur Arbeitsplanung

Zeitpunkt und Ablauf der Einarbeitung werden unter den Beteiligten abgestimmt.

Der außerordentlichen Kündigung muss in jedem Fall eine schriftliche Abmahnung vorausgehen, die die nicht eingehaltenen Vertragsinhalte benennt und eine angemessene Frist zur Nachbesserung setzt. Nach erfolgter Abmahnung und verstrichener Frist ohne eine erfolgte Nachbesserung kann der Vertrag fristlos gekündigt werden.

4.2 Preis

Die unter den Positionen 2.1 – 2.3 und 2.6 aufgeführten Leistungen können wir Ihnen als monatliche Pauschale in Höhe von:

450,00 Euro

netto anbieten.

Zu den genannten Preisen kommt die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 16% hinzu.

Die Arbeitseinsätze im Rahmen von operativen Arbeiten gemäß Kapitel 2.3 werden auf Basis der aktuellen Stundensätze abgerechnet (Anlage 1).

4.3 Anpassung Pauschale

Die Monatspauschalen nach Ziffer 4.2 werden für die Folgejahre (ab 2022) zum 1. Januar eines jeden Jahres automatisch an die Kostenentwicklung bei der Netze BW angepasst. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$P_{\text{neu}} = P_o * (V/V_o)$$

Dabei bedeuten:

| | | |
|------------------|---|--|
| P_{neu} | = | Neue Jahrespauschale |
| P_o | = | Jahrespauschale bei Vertragsabschluss |
| V | = | Neue Stundenvergütung |
| V_o | = | Stundenvergütung bei Vertragsabschluss |

Die Stundenvergütung bei Vertragsabschluss „ V_o “ beträgt 19,28 EUR (Stand: 01.11.2019).

Die neue Stundenvergütung „ V “ ist der jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres der Vertragslaufzeit geltende Betrag.

5 Allgemeine Vertragsbestandteile

Vertraulichkeitserklärung

Die in diesem Angebot enthaltenen Informationen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Netze BW weitergegeben werden. Bei missbräuchlicher Verwendung behält sich die Netze BW die Geltendmachung von Schadensersatz vor.

Preisbildung und Preisanpassung

Alle diesem Angebot zugrunde liegenden Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Sollten nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, bzw. ergeben sich durch gesetzgeberische Maßnahmen sonstige Belastungen, die sich auf die Kosten der Netze BW für die in diesem Vertrag vereinbarten Dienstleistungen auswirken, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Änderung wirksam wird.

Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Konditionen oder Bedingungen auch unter Berücksichtigung der vereinbarten Preisgleitklausel für den Kunden oder die Netze BW nicht mehr zumutbar sind, so ist der Vertrag unter der Berücksichtigung der Interessen beider Vertragspartner an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

Einbeziehung Dritter

Die Vertragspartner sind berechtigt, einzelne Leistungen dieses Vertrages durch Dritte durchführen zu lassen.

Zahlungsmodalitäten

Leistungen auf Basis einer Pauschale werden monatlich in Rechnung gestellt. Zur effizienteren Vertragsabwicklung erteilt der Gemeinde zur Begleichung der Rechnungen der Netze BW eine Einzugsermächtigung.

Einmalige Leistungen werden nach der Leistungserbringung in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Der Gemeinde haften für alle Forderungen der Netze BW als Gesamtschuldner.

Rechtsnachfolge

Die Netze BW ist berechtigt, den Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff Aktiengesetz bzw. ein Unternehmen des Netze BW-Konzerns Rechtsnachfolger werden soll.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die ungültigen Bestimmungen durch rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommen.

Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie allen den Vertrag betreffenden Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

Gerichtstand

Gerichtsstand ist Stuttgart.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (AGB) der Netze BW ergänzend.

Diese finden Sie im Internet unter www.netze-bw.de/agb

Andere Bedingungen werden nicht Gegenstand des Vertragsinhalts, auch wenn von Seiten der Netze BW diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Ort, Datum

Stuttgart, 08.10.2020

Ort, Datum

Unterschrift Gemeinde



Unterschrift Netze BW